

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Oktober 1963	Nummer 138
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
238	16. 10. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Übersicht über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung und über die Freigabe der Mietpreise für preisgebundenen Wohnraum in Nordrhein-Westfalen	1787
281	14. 10. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Mitteilung von Ordnungsverfügungen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter an die Berufsgenossenschaften	1791
7130	23. 10. 1963	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft; hier: Maßnahmen zur Verminderung der Emissionen bei langanhaltenden austauscharmen Wetterlagen	1791

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 20 v. 15. 10. 1963	1792

238

Übersicht

über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung und über die Freigabe der Mietpreise für preisgebundenen Wohnraum in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 16. 10. 1963 — Z B 2 : 6.5

Anlage

Die Landesregierung hat am 15. 10. 1963 die „Fünfte Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung und über die Freigabe der Mietpreise für preisgebundenen Wohnraum“ verabschiedet, die am 1. 11. 1963 in Kraft tritt. Die Verordnung wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht*). Die beigelegte Anlage gibt eine Gesamtübersicht über die Auswirkungen der Abbaumaßnahmen auf die kreisfreien Städte und Landkreise in Nordrhein-Westfalen.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
Wohnungsbauförderungsanstalt.

*) (siehe GV. NW. 1963 S. 314)

**Übersicht
über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung und über die Freigabe der Mietpreise
für preisgebundenen Wohnraum**

Stand: 1. November 1963

Verwaltungsbezirk:	Wohnraum- bewirt- schaftung aufgehoben:	außer für:	Miet- preise frei- gegeben:	außer für:
Reg.-Bez. Düsseldorf				
Krfr. St. Düsseldorf	nein	—	nein	—
Krfr. St. Duisburg	nein	—	nein	—
Krfr. St. Essen	nein	—	nein	—
Krfr. St. Krefeld	nein	—	nein	—
Krfr. St. Leverkusen	nein	—	nein	—
Krfr. St. M.-Gladbach	nein	—	nein	—
Krfr. St. Mülheim (Ruhr)	nein	—	nein	—
Krfr. St. Neuß	nein	—	nein	—
Krfr. St. Oberhausen	ja	—	ja	—
Krfr. St. Remscheid	nein	—	nein	—
Krfr. St. Rheydt	nein	—	nein	—
Krfr. St. Solingen	ja	—	ja	—
Krfr. St. Viersen	ja	—	ja	—
Krfr. St. Wuppertal	nein	—	nein	—
Ldkr. Dinslaken	ja	—	ja	—
Ldkr. Düsseldorf-Mettmann	nein	—	nein	—
Ldkr. Geldern	ja	—	ja	—
Ldkr. Grevenbroich	nein	—	nein	—
Ldkr. Kempen-Krefeld	nein	—	nein	—
Ldkr. Kleve	ja	—	ja	—
Ldkr. Moers	nein	—	nein	—
Ldkr. Rees	ja	—	ja	—
Ldkr. Rhein-Wupper-Kreis	ja	Stadt Langenfeld	ja	Stadt Langenfeld
Reg.-Bez. Köln				
Krfr. St. Bonn	nein	—	nein	—
Krfr. St. Köln	nein	—	nein	—
Ldkr. Bergheim (Erft)	nein	—	nein	—
Ldkr. Bonn	nein	—	nein	—
Ldkr. Euskirchen	ja	—	nein	—
Ldkr. Köln	nein	—	nein	—
Ldkr. Oberbergischer Kreis	nein	—	nein	—
Ldkr. Rheinisch-Bergischer Kreis	nein	Amt Kürten, Gem. Klüppelberg, Lindlar, Odenthal, Overath und Stadt Wipperfürth	nein	Gem. Kürten, Lindlar, Overath, Stadt Wipperfürth

Verwaltungsbezirk:	Wohnraum- bewirt- schaftung aufgehoben:	außer für:	Miet- preise frei- gegeben:	außer für:
Ldkr. Siegkreis	ja	—	ja	Bad Honnef, Hangelar und Holzlar
Reg.-Bez. Aachen				
Krfr. St. Aachen	nein	—	nein	—
Ldkr. Aachen	ja	—	ja	—
Ldkr. Düren	ja	—	ja	—
Ldkr. Erkelenz	ja	Gerderath	ja	Gerderath
Ldkr. Jülich	ja	—	ja	—
Ldkr. Monschau	nein	—	nein	—
Ldkr. Schleiden	ja	—	nein	—
Ldkr. Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg	ja	—	ja	—
Reg.-Bez. Münster				
Krfr. St. Bocholt	ja	—	ja	—
Krfr. St. Bottrop	nein	—	nein	—
Krfr. St. Gelsenkirchen	ja	—	ja	—
Krfr. St. Gladbeck	ja	—	ja	—
Krfr. St. Münster	nein	—	nein	—
Krfr. St. Recklinghausen	ja	—	ja	—
Ldkr. Ahaus	ja	—	nein	—
Ldkr. Beckum	ja	—	ja	—
Ldkr. Borken	nein	—	nein	—
Ldkr. Coesfeld	ja	—	ja	—
Ldkr. Lüdinghausen	nein	—	nein	—
Ldkr. Münster	nein	—	nein	—
Ldkr. Recklinghausen	ja	—	ja	—
Ldkr. Steinfurt	ja	Rheine	ja	Rheine
Ldkr. Tecklenburg	ja	—	ja	—
Ldkr. Warendorf	ja	Stadt Warendorf	ja	Stadt Warendorf
Reg.-Bez. Detmold				
Krfr. St. Bielefeld	nein	—	nein	—
Krfr. St. Herford	ja	—	ja	—
Ldkr. Bielefeld	nein	—	nein	—
Ldkr. Büren	nein	—	nein	—
Ldkr. Detmold	ja	—	ja	—
Ldkr. Halle	ja	Peckeloh	ja	Peckeloh
Ldkr. Herford	ja	—	ja	—
Ldkr. Höxter	nein	—	nein	—
Ldkr. Lemgo	nein	—	nein	—
Ldkr. Lübbecke	ja	—	nein	—
Ldkr. Minden	nein	—	nein	—

Verwaltungsbezirk:		Wohnraum- bewirt- schaftung aufgehoben:	außer für:	Miet- preise frei- gegeben:	außer für:
Ldkr.	Paderborn	ja	Amt Schloß Neuhaus	ja	Amt Schloß Neuhaus
Ldkr.	Warburg	ja	Stadt Borgentreich	ja	Stadt Borgentreich
Ldkr.	Wiedenbrück	nein	—	nein	—
Reg.-Bez. Arnsberg					
Krfr. St.	Bochum	ja	—	ja	—
Krfr. St.	Castrop-Rauxel	ja	—	ja	—
Krfr. St.	Dortmund	ja	—	ja	—
Krfr. St.	Hagen	ja	—	ja	—
Krfr. St.	Hamm	ja	—	ja	—
Krfr. St.	Herne	ja	—	ja	—
Krfr. St.	Iserlohn	ja	—	ja	—
Krfr. St.	Lüdenscheid	nein	—	nein	—
Krfr. St.	Lünen	ja	—	ja	—
Krfr. St.	Siegen	ja	—	nein	—
Krfr. St.	Wanne-Eickel	ja	—	ja	—
Krfr. St.	Wattenscheid	ja	—	ja	—
Krfr. St.	Witten	ja	—	ja	—
Ldkr.	Altena	nein	Rönsahl und Halver	nein	Rönsahl und Halver
Ldkr.	Arnsberg	ja	Stadt Neheim-Hüsten, Stadt Belecke	ja	Stadt Neheim-Hüsten, Stadt Belecke
Ldkr.	Brilon	nein	—	nein	—
Ldkr.	Ennepe-Ruhr-Kreis	ja	Altendorf	ja	Altendorf
Ldkr.	Iserlohn	ja	Menden	ja	Menden
Ldkr.	Lippstadt	ja	—	ja	—
Ldkr.	Meschede	nein	—	nein	—
Ldkr.	Olpe	nein	—	nein	—
Ldkr.	Siegen	nein	—	nein	—
Ldkr.	Soest	ja	Werl	ja	Werl
Ldkr.	Unna	nein	—	nein	—
Ldkr.	Wittgenstein	nein	—	nein	—

281

Mitteilung
von Ordnungsverfügungen der Staatlichen Gewerbe-
aufsichtsämter an die Berufsgenossenschaften

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 10. 1963 —
 III A 3 — 8022.3 8031.7 — (III Nr. 75 '63)

Nach § 872 RVO alter Fassung hatten die „Polizeibehörden“ Anordnungen, die sie nach § 120 d Abs. 1 GewO zur Verhütung von Unfällen treffen, der beteiligten Berufsgenossenschaft mitzuteilen. Mit Inkrafttreten der Artikel 1, 2 und 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechtes der gesetzlichen Unfallversicherung (UVNG) v. 30. April 1960 (BGBl. I S. 241) ist am 1. Juli 1963 diese gesetzliche Verpflichtung weggefallen.

Im Hinblick auf die im Interesse der Unfallverhütung notwendige Zusammenarbeit zwischen Gewerbeaufsicht und Berufsgenossenschaften halte ich es für angebracht, daß vorbehaltlich einer abschließenden Regelung der Zusammenarbeit auf Grund des § 717 RVO i. d. F. d. UVNG bis auf weiteres der beteiligten Berufsgenossenschaft von schriftlichen Ordnungsverfügungen auf Grund von § 120 d Abs. 1 GewO in wichtigen Fällen Kenntnis gegeben wird.

An die Regierungspräsidenten,
 Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1963 S. 1791.

7130

Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft;
hier: Maßnahmen zur Verminderung der Emissionen
bei langanhaltenden austauscharmen Wetterlagen

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
 III B 4 — 8817 (III — Nr. 78 '63)

u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
 — IV B 3 — 46—0—10 — v. 23. 10. 1963

Bei langanhaltenden austauscharmen Wetterlagen können infolge der hierdurch verursachten ungünstigen Ausbreitungsbedingungen erhebliche Immissionskonzentrationen auftreten. Anfang Dezember 1962 sind Immissionskonzentrationen an Schwefeldioxid beobachtet worden, die ein Vielfaches des MİK-Wertes betragen. Eine Verminderung der Schwefeldioxidimmissionen ist in diesen Fällen nur durch eine Herabsetzung der Emissionen zu erreichen, die, solange keine geeigneten Verfahren zur Schwefeldioxidabscheidung zur Verfügung stehen — abgesehen von einer Leistungsverminderung — nur durch den Übergang auf schwefelarme Brenn- oder Rohstoffe zu verwirklichen ist.

In den im Bezugserlaß angegebenen Gebieten mit einer Meßstellendichte von einem Meßgerät je km² (Anlage 2 Spalte 5) sollen — im Rahmen eines Programms zur Verhinderung smogähnlicher Erscheinungen (Warndienst) — zunächst die Voraussetzungen zum Übergang auf schwefelarme Brenn- oder Rohstoffe geschaffen werden.

1. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Bergämter haben die Betreiber von in den vorbezeichneten Gebieten gelegenen

Anlagen mit einem Schwefeldioxidauswurf von mehr als 200 kg/h

durch Verfügung nach § 25 Abs. 3 GewO aufzufordern, innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist Brenn- bzw. Rohstoffe mit dem geringstmöglichen Schwefelgehalt, der im einzelnen festzulegen ist, für eine Betriebszeit von mindestens 8 Tagen zu lagern. Bei Zechenkraftwerken kann von der Forderung auf Lagerung von Brennstoffen abgesehen werden, wenn die Versorgung des Kraftwerks mit Brennstoffen mit dem geringstmöglichen Schwefelgehalt aus der eigenen laufenden Förderung sichergestellt ist.

In der Verfügung ist dem Betreiber der Anlage ferner aufzugeben, seinen Betrieb sofort auf die schwefelarmen Brenn- bzw. Rohstoffe umzustellen, wenn hierfür eine fernmündliche Aufforderung durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt bzw. Bergamt ergeht.

2. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Bergämter werden durch die Landesanstalt für Bodennutzungsschutz, Bochum, über die Regierungspräsidenten bzw. Oberbergämter rechtzeitig vor einer zu erwartenden Umstellung benachrichtigt. Sie haben sodann die Betreiber umgehend fernmündlich davon zu unterrichten, daß mit der Aufforderung zur Umstellung auf schwefelarme Brenn- oder Rohstoffe zu rechnen ist und sie spätestens nach Ablauf von 24 Stunden die notwendigen Vorkehrungen (Bunker leer fahren usw.) zur sofortigen Umstellung getroffen haben müssen.
3. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Bergämter werden von der obersten Landesbehörde über die Regierungspräsidenten bzw. Oberbergämter fernmündlich angewiesen, die Umstellung auf schwefelarme Brenn- oder Rohstoffe anzuordnen, sobald dies erforderlich ist.

Bezug: RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers betr.
 1. Meßprogramm nach § 7 des Immissionsschutzgesetzes v. 15. 5. 1963 (MBl. NW. S. 1017)

An die Regierungspräsidenten,
 Oberbergämter,
 Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
 Bergämter.

— MBl. NW. 1963 S. 1791.

II.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 20 v. 15. 10. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Postkosten.)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		2. StVO §§ 1, 8. — Das Rechtsfahrgebot des § 8 II Satz 1 StVO stellt keine starre Regel dar. — Sowohl Verkehrsverhältnisse als auch sonstige Umstände können Ausnahmen rechtfertigen. OLG Hamm vom 23. August 1963 — 3 Ss 897/63	240
Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher	233	3. StVZO § 18 II. — Eine „fliegende Tankstelle“ auf einer Großbaustelle ist keine zulassungsfreie Arbeitsmaschine. OLG Köln vom 5. Mai 1963 — Ss 36/63	240
Bekanntmachungen	233	Kostenrecht	
Personalnachrichten	234	1. ZPO § 115 I, § 125; BRAGeO §§ 123, 31, 19 II Satz 1. — Mit der Beordnung des Armenanwalts nach § 115 ZPO werden auch die Unterschiedsbeträge zwischen den vor der Beordnung verdienten Wahlanwaltsgebühren des § 31 BRAGeO und den Armenanwaltsgebühren des § 123 BRAGeO gestundet. OLG Hamm vom 16. Juli 1963 — 14 W 71/63	241
Rechtsprechung		2. GKG § 15. — Zum Streitwert der Stufenklage, wenn der Kläger nach Verurteilung des Beklagten zur Auskunftserteilung und Leistung des Offenbarungseides den Zahlungsanspruch in der Hauptsache für erledigt erklärt. OLG Düsseldorf vom 13. März 1963 — 3 W 58/63.	242
Zivilrecht		3. GKG § 35 II. — Die Anwendung des § 35 II GKG setzt keine förmliche Klagerücknahme voraus. Es genügt ein Verhalten der betreibenden Partei, das den Prozeß tatsächlich erledigt und dem Gericht weitere Arbeit erspart. OLG Hamm vom 23. August 1963 — 14 W 60/63	242
1. ZPO § 320 IV Satz 4. — Hat bei der Entscheidung über den Antrag auf Berichtigung des Tatbestandes eines nicht mehr anfechtbaren Urteils ein anderer Richter als bei dem Urteil selbst mitgewirkt, so ist der Beschluß trotz § 320 IV Satz 4 ZPO mit der Beschwerde anfechtbar. OLG Düsseldorf vom 1. März 1963 — 3 W 14/63	235	4. BRAGeO §§ 36, 23, 13 II und V. — Haben sich die Parteien eines Ehescheidungsrechtsstreits ausgesöhnt und sodann einen Kostenvergleich geschlossen, so muß sich der Anwalt die Vergleichsgebühr für den Kostenvergleich auf die Aussöhnungsgebühr anrechnen lassen. — Eine zusätzliche Prozeßgebühr fällt für den Kostenvergleich nicht an. OLG Hamm vom 23. August 1963 — 14 W 78/63	243
2. ZPO § 811 Nr. 8, §§ 850 bis 850b; BVG § 67. — Bei der Pfändung eines Bankguthabens, dessen Gutschriften lediglich aus Überweisungen von Versorgungsrenten bestehen, ist dem Schuldner ein pfändungsfreier Betrag wie bei der Pfändung von Bargeld zu belassen. OLG Düsseldorf vom 16. Juli 1963 — 3 W 189/63	236	Öffentliches Recht	
3. ZVG §§ 180f., §§ 28, 37 Nr. 5; ZPO §§ 766, 771; BGB § 749 I, §§ 752, 753 I. — Die Unzulässigkeit der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft kann nicht im Wege der Erinnerung gegen ihre Anordnung mit der Begründung geltend gemacht werden, daß Teilung des Grundstücks in Natur möglich sei. OLG Hamm vom 2. Juli 1963 — 15 W 245/63.	237	LBG § 144 II Nr. 3. — Zum Begriff der „dienstlichen Veranstaltungen“ im Sinne des Dienstunfallfürsorgerechts. OVG Münster vom 17. Mai 1963 — VI A 1275/62	243
Strafrecht			
1. StGB § 315a I Nr. 4; StVO §§ 10, 13. — Es ist grob verkehrswidrig und rücksichtslos, mit hoher Geschwindigkeit derart in die Autobahn einzufahren, daß man kurz hinter einem Langsamfahrer auf der rechten Spur und kurz vor einem Schnellfahrer auf der Überholspur sofort auf die Überholspur hinüberlenkt, um rascher vorwärts zu kommen. OLG Köln vom 30. April 1963 — Ss 32/63	239		

— MBl. NW. 1963 S. 1792.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postcheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.